

## Allgemeine Mietkaufbedingungen (AMB)

### § 1 Erwerb, Lieferung, Lieferverzug, Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Der MK (Mietkäufer) hat den Lieferanten und das Mietkaufobjekt (MO) ausgewählt. Mit Abschluss des Mietkaufvertrages kauft der VM (Vermieter) das MO oder tritt in den bereits zwischen dem Lieferanten und dem MK geschlossenen Kaufvertrag ein.
- (2) Der VM ist Eigentümer des benannten MO. Der MK darf das MO weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übergeben und es nur mit schriftlicher Zustimmung des VM von dem Sitz des MK als vertraglich vereinbarten Standort entfernen und/oder Dritten überlassen. Der MK hat das MO von Rechten Dritter freizuhalten. Nachträgliche Änderungen, Ein- und Umbauten sind nur mit vorheriger Zustimmung des VM zulässig.
- (3) Der MK hat das MO abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Der MK ist verpflichtet, dem VM den ordnungsgemäßen Empfang des MO schriftlich in einer Übernahmebestätigung zu bescheinigen. Enthält die Übernahmebestätigung keine Einschränkung, so ist der VM berechtigt und durch den MK angewiesen, den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen. Der MK wird etwaige Mängel des MO unverzüglich unter Beachtung des § 377 HGB gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger schriftlicher Unterrichtung des VM zu rügen.
- (4) Sollte das MO nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, stehen dem MK Rechte und Ansprüche gegen den VM nicht zu. Stattdessen tritt der VM seine Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzung an den MK ab. Es gilt insoweit ergänzend Abs. 5
- (5) Alle Ansprüche und Rechte des MK gegen den VM wegen Sach- und Rechtsmängeln des MO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind ausgeschlossen. Der VM tritt dem MK zum Ausgleich seine aus dem Kaufvertrag bestehenden Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz ab. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines dem VM entstandenen Schadens werden nicht an den MK abgetreten. Der VM tritt Rechte und Ansprüche aus gegen den Lieferanten oder Dritte bestehenden Garantien an den MK ab. Der MK nimmt die Abtretungen an.
- (6) Der MK hat die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich, geltend zu machen.
- (7) Der MK ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag, der Minderung des Kaufpreises und eines bei dem VM eingetretenen Schadens auch etwaige Zahlungen des Lieferanten oder Dritten direkt an den VM zu leisten sind. Eine Rückabwicklung ist Zug-um-Zug gegen Erstattung des Kaufpreises an den VM vorzunehmen.
- (8) Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird der MK hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen nach Maßgabe des Abs. 6 ermächtigt.
- (9) Sofern sich Lieferant und VM nicht über die Wirksamkeit eines von dem MK erklärten Rücktrittes, eines Schadensersatzes statt der Leistung des MO oder einer Minderung einigen, kann der MK die Zahlung der Mietkaufraten wegen etwaiger Mängel erst dann verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten oder Dritte auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung des Gegenstandes oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat.
- (10) Setzt der MK gegen den Händler/Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen MO durch, so ist der VM damit einverstanden, dass das bisherige MO gegen ein gleichwertiges neues MO getauscht wird. Die Rückgewähr des MO an den Händler/Lieferanten oder Dritten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr Zug-um-Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Händlers/Lieferanten bzw. des Dritten durch. Der MK wird mit dem Händler/Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem neuen MO unmittelbar auf den VM überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den MK, er wird den VM von der Übernahme des neuen MO informieren. Der Mietkaufvertrag wird mit dem ausgetauschten MO unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungsentschädigung für das zurückgegebene MO nicht anfällt. Der MK hat dem VM eine von diesem gegenüber dem Händler/Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der MK eine vom VM nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen MO erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung möglicherweise erhöhten Nettoerlös verlangen.
- (11) Zu einer Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere der Untervermietung, ist der MK nicht berechtigt.

### § 2 Sach- und Preisgefahr, Sachversicherung

- (1) Mit Übernahme des MO geht die Sach- und Preisgefahr auf den MK über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und des Diebstahls des MO. Beim Eintritt dieser Ereignisse bleibt der MK zur Zahlung der Mietkaufraten verpflichtet. Der MK wird dem VM unverzüglich über derartige Ereignisse unterrichten. Darüber hinaus steht sowohl dem MK als auch dem VM ein Kündigungsrecht mit den Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 zum Ende eines Vertragsmonats zu.
- (2) Der MK hat das MO bei einem in Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten im Wege einer Sachversicherung gegen die unter § 2 Abs. 1 genannten sowie gegen branchenüblich versicherbare Gefahren, insbesondere Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasser zum Neuwert zu versichern und diese Versicherung während der Dauer des Besitzes des MO aufrechtzuerhalten. Das Gleiche gilt für die Versicherung elektronischer Geräte mit der Maßgabe des Abschlusses einer Elektronikversicherung für die Dauer der Nutzung des MO. Handelt es sich bei dem MO um ein Kraftfahrzeug, so schließt der MK für das MO für die Grundmietzeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Millionen Euro sowie eine Fahrzeugvollkaskoversicherung inkl. GAP mit einer Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadensereignis ab. Handelt es sich bei dem MO um eine stationäre oder fahrbare Maschine, so schließt der MK für das MO für die Grundmietzeit eine Maschinenversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadensereignis ab.
- (3) Der MK ist verpflichtet, alles Notwendige zu veranlassen, damit der Versicherer eine Versicherungsbestätigung zugunsten des VM ausstellt und diesen dem VM übersendet.
- (4) Solange der MK dem VM keine Versicherung gemäß Abs. 2 anzeigt, ist der VM berechtigt, die erforderliche Versicherung gemäß Abs. 1 abzuschließen und dem MK die Kosten hierfür zu berechnen. Der VM kann einen Selbstbehalt in Höhe von maximal 1.000,00 Euro vereinbaren. Der Selbstbehalt ist von dem MK zu tragen. Im Schadensfall außerhalb Deutschlands oder bei Diebstahl außerhalb des Betriebsgrundstückes beträgt der Selbstbehalt 25% der Schadenshöhe. Der Selbstbehalt ist von dem MK zu tragen (4) Der MK ist unabhängig von der Abtretung gemäß Abs. 3 bis auf Widerruf durch den VM ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der MK hat Zahlung einer Entschädigungsleistung an den VM zu verlangen. Der VM wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem MK zur Wiederherstellung des MO zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des MK anrechnen.
- (5) Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel wird bei einem gebrauchten MO und einem aus dem Ausland gelieferten MO ausgeschlossen. Handelt es sich beim MK um einen Verbraucher, so wird die Haftung für Sach- und Rechtsmängel bei einem gebrauchten MO auf ein Jahr beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Lieferanten oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## Allgemeine Mietkaufbedingungen (AMB)

### § 3 Nutzung, Instandhaltung, Gebühren, Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Der MK ist ausschließlich zur Nutzung des MO zu dem vertraglich vereinbarten Zweck berechtigt.
- (2) Der MK ist verpflichtet, das MO auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten unverzüglich durchführen zu lassen. Sofern zur Werterhaltung des MO und zur Sicherung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag der Abschluss eines Wartungsvertrages erforderlich ist, ist der MK zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet. Der MK hat gegebenenfalls für die Nutzung des MO erforderliche behördliche oder sonstige Erlaubnis auf seine Kosten zu erlangen und, sofern erforderlich, zu erneuern. Der MK hat das MO gemäß den Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers sowie des Lieferanten zu nutzen, zu warten und instand zu halten. Erfüllt der MK die vorstehenden Pflichten nicht, ist der VM zur Erfüllung berechtigt. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem MK zu ersetzen.
- (3) Der MK ist nicht berechtigt, das MO an Dritte herauszugeben, es sei denn, dass dies zu Wartungs-, Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. In diesem Fall besteht die Berechtigung zur Überlassung an Dritte jedoch auch nur für den für die jeweilige Arbeit erforderlichen Zeitraum.
- (4) Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstige Lasten, die durch bzw. für die Nutzung des MO entstehen, sind von dem MK zu tragen.
- (5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung der VM kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die der VM im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der VM dem MK kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- (6) Die Höhe der Entgelte für Vermieterleistungen, die der VM gegenüber dem MK erbringt, ohne dass der LG hierzu in Bezug auf dem Mietkaufvertrag verpflichtet ist (Sonderleistungen), ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn der MK eine dort aufgeführte Sonderleistung in Anspruch nimmt, gilt das zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Entgelt für die jeweilige Sonderleistung. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Sonderleistung hinausgehende Zahlung des MK gerichtet ist, kann der VM mit dem MK nur ausdrücklich treffen, auch wenn diese im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des MK erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### § 4 Ausschluss der ordentlichen Kündigung, außerordentliche Kündigung und Schadenersatz, Rückgabe

- (1) Die ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben gemäß §580 BGB.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unberührt. Der VM ist zur außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere dann, wenn der MK mit mind. zwei Mietkaufraten in Verzug gerät, der MK trotz schriftlicher Abmahnung die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt oder eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des MK eintritt, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der MK seine Pflicht zur Zahlung der Mietkaufraten nicht erfüllen kann, insbesondere, wenn der MK die Zahlung einstellt, in das Vermögen des MK eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
- (3) Im Fall der von dem VM ausgesprochenen fristlosen Kündigung des Mietkaufvertrages sowie im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der VM Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Dieser berechnet sich in Höhe der für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mietkaufraten, die mit dem Refinanzierungszins abgezinst werden sowie unter Abzug der von dem VM infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung ersparten Kosten sowie eines eventuell erzielten Verwertungserlöses und eventuell geleisteter Entschädigungsleistungen Dritter. zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung. Dieser Anspruch ist sofort fällig.

### § 5 Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Mietkaufvertrages

- (1) Der VM ist bis zur Beendigung des Mietverhältnisses und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des MK aus dem Vertrag Eigentümer. Es ist dem MK bekannt, dass das MO steuerlich seinem Vermögen zugeordnet wird.
- (2) Für den Fall der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag vereinbaren der VM und der MK den Abschluss eines Kaufvertrages über das MO unter Anrechnung der Mietraten auf den Kaufpreis. Der VM und der MK sind sich darüber einig, dass mit Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des MK aus diesem Vertrag das Eigentum am MO ohne weitere Zahlungen und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel auf den MK übergeht. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, soweit diese nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten des VM oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung oder Garantien werden an den MK abgetreten.
- (3) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der MK verpflichtet, das MO auf eigene Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an den Lieferanten herauszugeben, sofern der VM den MK hierzu auffordert und für den Fall, dass diese Aufforderung nicht erfolgt, an den VM an dessen Sitz herauszugeben. Die im Rahmen einer Verwertung gegebenenfalls entstehenden Kosten wie z. B. an entsprechend spezialisierte Unternehmen zu zahlende Provisionen oder aber Beseitigungskosten hat der MK zu tragen.
- (4) Befindet sich das MO bei Rückgabe in einem über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Zustand, hat der MK die Mängelbeseitigungskosten zu erstatten.
- (5) Gibt der MK das MO nach Beendigung des Mietkaufvertrages trotz bestehender Rückgabepflichtung gemäß Abs. 3 nicht heraus, ist der VM berechtigt, dem MK für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jeden überschrittenen Tag 1/30 der zuletzt gültigen Mietkaufrate zu berechnen. Der VM behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor, sofern die Entstehung des Schadens von den MK zu vertreten ist.
- (6) Der MK ist auf Verlangen des VM verpflichtet, zum Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Ein Aufwendungsersatz für Änderungen, Ein- und Umbauten wird nur gewährt, sofern der VM der Maßnahme schriftlich zugestimmt hatte und wenn und soweit durch die Maßnahme eine Wertsteigerung eingetreten ist, die auch noch bei Vertragsende vorhanden ist.

### § 6 Anpassung Mietkaufraten, Zahlungsweise, Verzug

- (1) Ändern sich bis zum Zeitpunkt der Übernahme des MO dessen Kaufpreis oder bis zum Vertragsbeginn die Refinanzierungskonditionen, ist der VM berechtigt, die Mietkaufraten entsprechend der Neukalkulation anzupassen. Sollte eine Anpassung des Vertrages zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des MK oder des VM führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Die Mietkaufraten sind im Lastschriftverfahren zu zahlen. Im Falle einer abweichenden Zahlungsweise erhöht sich die monatliche Rate um 2,10 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bzw. 2,50 Euro brutto. Dem MK bleibt der Nachweis gestattet, dass durch die abweichende Zahlungsweise der Mehraufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

## Allgemeine Mietkaufbedingungen (AMB)

- (3) Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändert sich der nach diesem Vertrag geschuldete Bruttobetrag entsprechend.
- (4) Der VM berechnet für jede Mahnung 5,00 Euro brutto und jede Bankrücklastschrift in Höhe der jeweiligen Fremdbankgebühren. Dem MK bleibt der Nachweis gestattet, dass im Fall der Mahnung durch die verspätete Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden und im Fall der Rücklastschrift keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
- (5) Im Falle des Verzuges ist der VM berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten bei Nicht-Verbrauchern sowie 5 Prozentpunkten bei Verbrauchern über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- (6) Der VM ist dazu berechtigt, ein Inkasso-Unternehmen mit dem Ausgleich seiner Forderungen gegen den MK zu beauftragen, falls die erste Mahnung nicht zu einem vollständigen Ausgleich geführt hat. Sämtliche Kosten des Inkasso-Unternehmens hat der MK zu tragen.

### § 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) VM ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag zum Zwecke der Refinanzierung an den Refinanzierer abzutreten. Unterrichtet der Refinanzierer den MK von der Abtretung, so ist dieser verpflichtet, die Abtretungsanzeige zu bestätigen und innerhalb von 10 Tagen an den Refinanzierer zurückzusenden.
- (2) Zurückbehaltungsrechte des MK sind ausgeschlossen, wenn der MK Kaufmann i. S. d. HGB ist. Nichtkaufleute können Zurückbehaltungsrechte nur wegen aus dem Mietkaufvertrag begründeter Ansprüche geltend machen. Der MK kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des VM nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 8 Auskünfte und Datenschutz

- (1) Der MK autorisiert den VM während der Vertragsdauer Bank- und Schufa- und Creditreform-Auskünfte einzuholen. Der VM ist berechtigt, alle Auskünfte und vertragsrelevanten Daten zu speichern. Der MK autorisiert den VM ebenfalls, diese Daten an seinen Refinanzierungspartner zu übermitteln.
- (2) Während der gesamten Vertragsdauer ist der MK verpflichtet, den VM unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung zu informieren.

### § 9 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung beider Vertragsparteien wirksam.

### § 10 Mitwirkungspflichten des MK

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der MK dem LG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber des VM erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Er ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.
- (2) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover, als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Hannover im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Gegenseitige Abtretungen werden hiermit ausdrücklich angenommen. Mit Beendigung des Mietkaufvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, werden sämtliche den MK übertragenen Ansprüche auf den VM zurück übertragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Sollte das durch Auslegung nicht zu ermitteln sein, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolge VM möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke beinhaltet.
- (6) Der VM haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, immer nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und verschuldeter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit darüber hinaus eine Haftung des VM aus gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommt, ist diese begrenzt auf dem vertragstypisch, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; soweit dieses gesetzlich zulässig ist.